



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**21.05.2024 um 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im Grundbuch von Velbert Blatt 5922 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

36.459/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Velbert Flur 46, Flurstück 735, Gebäude- und Freifläche Am Kostenberg 10,12, groß 3055 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss rechts nebst Keller mit der gleichen Bezeichnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen in den Grundbüchern von Velbert Blätter 5901 bis mit 5929 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten befindet sich die Wohnung (gelegen im 1. Obergeschoss rechts) in einem 4-geschossigen Wohnhaus, Baujahr 1973. Die Wohnfläche der 3-Zimmer-Wohnung beträgt ca. 85 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Velbert, 11.03.2024